
GO-BT - § 106. Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung

(1) Für die Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellem Interesse in Kurzbeiträgen von fünf Minuten (Aktuelle Stunde) gelten, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die Richtlinien (Anlage 5).

(2) In Sitzungswochen findet eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages Fragen von aktuellem Interesse an die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Sitzung der Bundesregierung, stellen können. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 7).

GO-BT - Anlage 5

Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse

Voraussetzungen der Aktuellen Stunde

1. Eine Aktuelle Stunde (§ 106) findet statt, wenn sie
 - a) im Ältestenrat vereinbart wurde,
 - b) von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage oder
 - c) unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
2.
 - a) Die Aussprache nach I. 1. b) muss unmittelbar nach Schluss der Fragestunde verlangt und durchgeführt werden.
 - b) Das Verlangen auf eine Aussprache [I. 1. c)] ist dem Präsidenten unter Angabe des Themas bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages vorzulegen. Ist die Tagesordnung bereits verteilt, wird ihre Ergänzung durch den Präsidenten mitgeteilt.

II. Rangfolge der Aussprache

3. An einem Sitzungstag des Bundestages wird nur eine Aussprache durchgeführt.
4. Ist eine Aussprache vereinbart worden [I. 1. a)], kann eine weitere Aussprache für diesen Sitzungstag nicht verlangt werden.
5. Eine Aussprache, die unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage verlangt wird [I. 1. c)], wird auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt, wenn für einen Sitzungstag eine Aussprache zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage [I. 1. b)] verlangt wird. Die vertagte Aussprache geht dann den anderen Möglichkeiten zur Aussprache vor.

III. Dauer und Redeordnung der Aussprache

6. (1) Die Aussprache dauert höchstens eine Stunde. Sprechen weniger Mitglieder einer Fraktion, als aus deren Mitte das Wort erhalten können, verkürzt sich die Aussprache um die ihnen zustehende Redezeit.
 - (2) Die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Überschreitet die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit dreißig Minuten, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um dreißig Minuten.
 - (3) Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer der Aussprache oder in der Aussprache so spät das Wort, dass eine Erwiderung von fünf Minuten nicht mehr möglich ist, so erhält auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages erneut je ein Sprecher der Fraktionen das Wort. Bei einer Aussprache auf Verlangen erhält als erster Redner eines der Mitglieder des Bundestages das Wort, die die Aussprache verlangt haben [I. 1. b) und c)].
7. (1) Der einzelne Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Spricht ein Redner kürzer als fünf Minuten, verkürzt sich die Aussprache um die nicht in Anspruch genommene Redezeit.

(2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als zehn Minuten, so findet § 44 Abs. 3 Anwendung.

8. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 28 mit der Maßgabe, dass die Aussprache von einem der Mitglieder eröffnet wird, die die Aussprache verlangt haben.
9. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

GO-BT - Anlage 7 Befragung der Bundesregierung

1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt.
2. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen, vorrangig zur vorangegangenen Kabinettsitzung. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen.
3. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages.
4. Die Befragung dauert in der Regel 30 Minuten.
5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen bis zu fünf Minuten das Wort.
6. Der Präsident kann die Befragung über 30 Minuten hinaus verlängern. Dauert die Befragung länger als 30 Minuten, verkürzt sich die anschließende Fragestunde um die Verlängerungszeit.
7. Grundsätzlich antworten die angesprochenen Mitglieder der Bundesregierung; das Rederecht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung bleibt unberührt.

10/10 § 106 GO-BT

Zulässigkeit der Unterbrechung Aktueller Stunden

8.11.1984

vgl. Nrn. 10/12, 10/19, 12/2, 12/17, 13/6

Aktuelle Stunden dürfen ausnahmsweise für eine angemessene Zeitspanne unterbrochen werden, damit Mitglieder der Bundesregierung, die vom Bundestag gem. Artikel 43 Abs. 1 GG herbeigerufen werden, noch vor Abschluss der Aktuellen Stunde bei der Aussprache anwesend sein können.

10/12 § 106 GO-BT, Anlage 5 GO-BT

Zulässigkeitsvoraussetzung einer Aktuellen Stunde

23.1.1985

vgl. Nrn. 10/10, 10/19, 12/2, 12/17, 13/6

1. Falls eine Aktuelle Stunde gem. Nr. I 1 a Anlage 5 GO-BT im Ältestenrat vereinbart wird, wird von den Mitgliedern des Ältestenrates die Aktualität des Themas der Aktuellen Stunde vorausgesetzt.
2. Falls eine Aktuelle Stunde gem. Nr. I 1 b Anlage 5 GO-BT im Anschluss an eine Fragestunde beantragt wird, wird die Aktualität aus den vorgenannten Antworten der Bundesregierung auf mündliche Anfragen abgeleitet.
3. Falls eine Aktuelle Stunde gem. Nr. I 1 c Anlage 5 GO-BT unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage verlangt wird, bleibt es der Fraktion, die die Aktuelle Stunde verlangt, überlassen, die Aktualität zu beurteilen.

Der Ausschuss ist nicht befugt, über Entscheidungen des Präsidenten oder des Präsidiums des Deutschen Bundestages zu befinden.

10/19 § 106 GO-BT, Anlage 5 GO-BT

Gestaltung des Verfahrens Aktueller Stunden

23.1.1986

vgl. Nrn. 10/10, 10/12, 12/2, 12/17, 13/6

Hinweis: Die angegebene Aufteilung der Redner bzw. Redezeiten beruht auf den Gegebenheiten der 10. Wahlperiode

Die Redezeiten werden auf der Grundlage einer Aufteilung der Redezeiten für eine Stunden-Debatte vorgenommen, d. h.

34,5 Min. für die CDU/CSU und F.D.P.,

20,0 Min. für die SPD

5,5 Min. für DIE GRÜNEN

um zu erreichen, dass die SPD im Höchstfall 5 Redner, DIE GRÜNEN im Höchstfall 2 Redner für die Aktuellen Stunde stellen können.

Verzichtet eine Fraktion auf Redezeiten, indem sie weniger Redner als ihr möglich benennt, fallen die Restzeiten für die jeweilige Fraktion ersatzlos weg; dadurch können Aktuelle Stunden vor Ablauf von 60 Minuten beendet werden.

Für die Thematik Aktueller Stunden soll die Zuständigkeit des Bundes ausschlaggebend sein.

12/2 §§ 30, 32 GO-BT

Zulassung von Erklärungen bei Aktuellen Stunden

21.4.1994

vgl. Nrn. 10/10, 10/12, 10/19, 12/17, 13/6

Ein Mitglied des Deutschen Bundestages kann sich auch während einer Aktuellen Stunde gemäß §§ 30 und 32 GO-BT zu Wort melden. Ein amtierender Präsident darf solche Wortmeldungen nicht zurückweisen. Er kann aber nach Maßgabe der §§ 30 oder 32 GO-BT den Zeitpunkt der Worterteilung nach seinem Ermessen bestimmen.

12/17 § 106 Abs. 1 GO-BT, Anlage 5 GO-BT

Zulassung von Aktuellen Stunden: Übergang zu einer allgemeinen Aussprache

17.6.1993

vgl. Nrn. 10/10, 10/12, 10/19, 12/2, 13/6

Der 1. Ausschuss hält eine Änderung der Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse gemäß Anlage 5 GO-BT nicht für zweckmäßig, um die im Ältestenrat erörterten Problemfelder akzeptabel zu bereinigen. Einerseits möchte der 1. Ausschuss an der Grundkonzeption der Aktuellen Stunde als Minderheitenrecht ungeschmälert festhalten. Andererseits erinnert er an die vielfältigen bestehenden rechtlichen und praktischen Wege zur Beendigung von zu lange dauernden Aussprachen.

Kommt es in einem Einzelfall bei Anträgen auf Aktuelle Stunden zu einer Auseinandersetzung über die Zulässigkeit des Antrags, bestehen keine Bedenken, dass sich die Präsidentin mit den Mitgliedern des Präsidiums berät und sich ihrer Unterstützung versichert. In die Bereinigung der Angelegenheit könnten freilich bei Anträgen von Mitgliedern des Bundestages auch andere Abgeordnete, beispielsweise die zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer, vermittelnd eingeschaltet werden.

13/6 § 106 GO-BT, Anlage 5 GO-BT

Zulassung von Aktuellen Stunden auf Verlangen

28.10.1996

vgl. Nrn. 10/12, 10/19, 12/2, 12/17

1. Die Vereinbarung des Ältestenrates vom 25. November 1993, in der das Präsidium gebeten wurde, zukünftig die Aktualität von Aktuellen Stunden und deren Bundesbezug zu überprüfen, ist, wie die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung des 1. Ausschusses bestätigt hat, gekündigt worden. Die Richtlinien des Präsidiums vom 25. November 1993 können derzeit also nicht mehr unmittelbar angewandt werden. Solange nicht eine neue Vereinbarung geschlossen worden ist oder der Inhalt dieser Richtlinien ganz oder teilweise in § 106 GO-BT oder in die "Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse" gemäß Anlage 5 GO-BT eingefügt wird, kann lediglich in Gesprächen mit den antragstellenden Fraktionen darauf hingewirkt werden, dass Gesichtspunkte aus den Richtlinien vom 25. November 1993 zur Bewertung der Aktualität berücksichtigt werden.
2. Nach den geltenden Vorschriften für Aktuelle Stunden (§ 106; Anlage 5 GO-BT) und nach den bisherigen Auslegungsentscheidungen des 1. Ausschusses dazu liegt es in der Verantwortung der Fraktion, die eine Aktuelle Stunde gemäß Nummer I 1 b Anlage 5 GO-BT unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage verlangt, die Aktualität des von ihr beantragten Themas zu beurteilen. Die Antragsteller verlangter Aktueller Stunden entscheiden über die Aktualität des von ihnen beantragten Themas der Aktuellen Stunde letztverbindlich, falls sie auf ihrem geschäftsordnungsrechtlichen Minderheitenrecht bestehen.

13/15 § 106 GO-BT, Anlage 7 GO-BT

Befragung der Bundesregierung

27.11.1997

Die geschäftsordnungsrechtliche Pflicht zur Durchführung einer Befragung der Bundesregierung besteht dann nicht, wenn in der laufenden Sitzungswoche eine Sitzung der Bundesregierung nicht stattfindet; in solchen Sitzungswochen kann mit der Bundesregierung eine Befragung vereinbart werden.

13/22 § 106 Abs. 1 GO-BT

Aktuelle Stunde zu Tagesordnungspunkten der laufenden Sitzungswoche

18.6.1998

vgl. Nr. 13/23

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind zwar die Antragsteller einer Aktuellen Stunde auf Verlangen befugt, das Beratungsthema zu bestimmen. Gleichwohl ist die Präsidentin berechtigt, die Antragsteller auf Überschneidungen des Themas der Aktuellen Stunde mit anderen Tagesordnungspunkten der laufenden Sitzungswoche hinzuweisen und auf die Vermeidung doppelter Plenarberatung von Verhandlungsgegenständen hinzuwirken. Erhebt die Präsidentin die Einrede der Themenüberschneidung, haben die Antragsteller darzulegen, warum das Thema der Aktuellen Stunde nicht durch den anderen Verhandlungsgegenstand der laufenden Sitzungswoche verbraucht ist. Es widerspricht den herkömmlichen Grundsätzen für die Vorbereitung einer Tagesordnung des Bundestages, identische Verhandlungsgegenstände in einer Sitzungswoche mehrfach unter verschiedenen Tagesordnungspunkten zu beraten. Letztverbindlich entscheiden die Antragsteller, falls sie auf ihrem geschäftsordnungsrechtlichen Minderheitenrecht bestehen.

13/23 § 106 Abs. 1 GO-BT

Aktuelle Stunde - "Dreiecks"- Konstellationen

18.6.1998

vgl. Nr. 13/22

Der 1. Ausschuss hat in seiner 89. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 18. Juni 1998 über dieses Thema beraten und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Ein Verbot von Dreieckskonstellationen bei der Formulierung des Themas Aktueller Stunden besteht nicht.
2. Dennoch empfiehlt der 1. Ausschuss der Präsidentin, auf eine Vermeidung von Dreiecksformulierungen beim Thema Aktueller Stunden auf Verlangen hinzuwirken. Eine Änderung der vorgesehenen Formulierung darf aber nur im Einvernehmen mit den Antragstellern erfolgen.